

## **Stellungnahme zur Volksabstimmung über den „Bistumsartikel“**

---

### Bericht und Beschluss

#### *Übersicht*

Am 10. Juni 2001 findet die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 15. Dezember 2000 über die Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Errichtung von Bistümern statt (Art. 72 Abs. 3 BV). Diese Unterlage zuhanden der Plenarversammlung der RKZ ist wie folgt gegliedert:

### **B E R I C H T**

#### **1. Die Anliegen der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ)**

- 1.1 Die kantonale Zuständigkeit als Zugang zur Verfassungsdiskussion
- 1.2 Exkurs: Der neue Artikel 72 der Bundesverfassung („Religionsartikel“)
- 1.3 Die Bedeutung von Religion und Religionsgemeinschaften
- 1.4 Die Förderung der Konkordatspolitik

#### **2. Die Anliegen der Schweizer Bischofskonferenz (SBK)**

- 2.1 Zum Grundrecht auf Religionsfreiheit
- 2.2 Zur Frage der Diskriminierung
- 2.3 Zum Verhältnis mit dem Völkerrecht
- 2.4 Zur Förderung der Konkordatspolitik
- 2.5 Zum Vorschlag eines Religionsartikels
- 2.6 Zur Verknüpfung mit innerkirchlichen Anliegen

#### **3. Die Anliegen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK)**

- 3.1 Einen neuen Religionsartikel mit Gesamtschau erarbeiten
- 3.2 Die Interessen der anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften einbeziehen
- 3.3 Nicht das Grundanliegen durch den Kampf um ein Symbol gefährden

#### **4. Stimmen anderer Verantwortungs- und Meinungsträger**

- 4.1 Die Anliegen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF)
- 4.2 Weitere Stimmen

#### **5. Die aktuelle Fragestellung**

- 5.1 Zur Zuständigkeit der Kantone
- 5.2 Zur Konkordatspolitik
- 5.3 Zum Religionsartikel
- 5.4 Ergebnis

### **B E S C H L U S S**

## B E R I C H T

### Einleitung

Ein Blick auf die bisherige Diskussion zeigt, dass die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) nach innen wie nach aussen eine offene Diskussion befürwortet. Sie tritt dafür ein, anstehende Fragen in einem demokratischen Prozess zu klären.

Diese Absicht verfolgte sie bereits mit ihrer ersten Stellungnahme vom 29. Februar 1996 zum Vorentwurf der Bundesverfassung. Sie schickte den Text zur Information auch der Bischofskonferenz zu und schlug im Begleitschreiben vor, „das gewachsene Staatskirchenrecht mit Vertretungen des Staates und der bedeutenden Konfessionen und Religionsgemeinschaften aufzuarbeiten und angesichts neuer Entwicklungen zum modernen Religionsrecht weiterzuentwickeln“.

Die Bischofskonferenz sieht es ähnlich. In ihrem Namen meinte dazu ihr Vizepräsident, Bischof Dr. Kurt Koch, im Blick auf die individuelle und korporative Religionsfreiheit<sup>1</sup>: „Wenn die zurückliegenden und noch bevorstehenden Debatten um den Bistumsartikel zu einer diesbezüglichen grundsätzlichen Neubesinnung auf ein neuzeitlich verantwortbares und glaubwürdiges Religionsrecht der Schweiz führen könnten, wären sie gewiss nicht nutzlos gewesen.“

### 1. Die Anliegen der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ)

Die RKZ hat seit Beginn der Verfassungsdiskussion die Meinung vertreten, dass die Aufhebung des Bistumsartikels in zweifacher Hinsicht vorbereitet werden sollte: durch die ausdrückliche Festschreibung der kantonalen Zuständigkeit zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in der Bundesverfassung; durch die Förderung der Konkordatspolitik im Blick auf alle Bistümer der Schweiz. Generell betonte sie die Bedeutung von Religion und Religionsgemeinschaften für das gesellschaftliche Leben.

#### 1.1 Die kantonale Zuständigkeit als Zugang zur Verfassungsdiskussion

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 enthielt folgende Bestimmung (Art. 50 Abs. 4):

***Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet unterliegt der Genehmigung des Bundes.***

Die RKZ ging in ihrer Stellungnahme vom 29. Februar 1996 zum Vorentwurf 95 einer neuen Bundesverfassung von der Ankündigung des Bundesrates aus, dieser Genehmigungsvorbehalt des Bundes bei der Errichtung von Bistümern (sog. „Bistumsartikel“) werde in der Revision gestrichen.<sup>2</sup> Damit stellte sich die Frage der Zuständigkeit der Kantone zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge (insbesondere Konkordate mit dem Apostolischen Stuhl). Sie beantragte deshalb, bei einem Wegfall des Genehmigungsvorbehalts folgende Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen:

***Die Zuständigkeit der Kantone zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften und zum Abschluss von Konkordaten, insbesondere über die Errichtung und Gebietsumschreibung von Bistümern, bleibt gewahrt.***

---

<sup>1</sup> KURT KOCH: Religionsrecht der Schweiz im Licht der Religionsfreiheit. In: RENÉ PAHUD DE MORTANGES (Hrsg): Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung. Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Band 10, Freiburg 2001, S. 93-103.

<sup>2</sup> Die Position der RKZ in der Diskussion über den Bistumsartikel wird dargestellt in ALOIS ODERMATT: „Schritte zur Aufhebung des Bistumsartikels unternehmen“ - Die Position der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) in der Diskussion über den Genehmigungsvorbehalt des Bundes bei der Errichtung von Bistümern. In: RENÉ PAHUD DE MORTANGES (Hrsg): Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung. Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Band 10, Freiburg 2001, S. 105-122.

Für den Fall, dass die Nennung der Konkordate (und implizit der Hinweis auf den Heiligen Stuhl) nicht opportun sei, solle die Bestimmung wie folgt lauten:

***Die Zuständigkeit der Kantone zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften bleibt gewahrt.***

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, schlug die RKZ diese Formulierung auch für den Fall vor, dass der Bistumsartikel bleibe. Die Bestimmung solle dann wie folgt lauten:

***Die Zuständigkeit der Kantone zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften bleibt gewahrt. Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet unterliegt (jedoch) der Genehmigung des Bundes.***

Die Verfassung würde so den Genehmigungsvorbehalt des Bundes in die generelle Zuständigkeit der Kantone einbetten.

Die Zuständigkeit der Kantone ergibt sich aus ihrer grundsätzlichen „Souveränität“ gemäss Art. 3 der alten und der neuen Bundesverfassung. Sie sind „Gliedstaaten“. Als solche haben sie eine besondere Bedeutung für die diözesane Struktur der katholischen Kirche: als geographische, gesellschaftliche und staatskirchenrechtliche Bausteine der Bistümer.

Auf Empfehlung von Fachleuten des Religionsverfassungsrechts sollte die Zuständigkeit der Kantone zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften *ausdrücklich* nicht nur innerstaatlich, sondern auch zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge, insbesondere mit dem Heiligen Stuhl, unzweifelhaft in der Verfassung festgeschrieben werden.

## **1.2 Exkurs: Der neue Artikel 72 der Bundesverfassung („Religionsartikel“)**

Der Bundesrat nahm das Anliegen der RKZ im Entwurf der Bundesverfassung vom 20. November 1996 auf, indem er einen „Religionsartikel“ mit folgendem Wortlaut formulierte:

***<sup>1</sup>Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.***

***<sup>2</sup>Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.***

***<sup>3</sup>Bistümer dürfen nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden.***

Abs. 1 entspricht dem Vorschlag der RKZ. Leider wurde dabei nicht, im Blick auf die heutige Wirklichkeit, ihre offenere Formulierung „zwischen Staat und Religionsgemeinschaften“ übernommen.

Abs. 2 nimmt Art. 50. Abs. 2 der früheren Bundesverfassung auf.

Abs. 3 ist der „Bistumsartikel“, aber sprachlich gekürzt. Der Bundesrat behielt ihn, entgegen seiner früheren Aussage, in der neuen Verfassung bei. In der Botschaft betonte er, eine Streichung hätte den Charakter einer Neuerung, die „über die Nachführung des geltenden Rechts hinausführen würde“. Dies könnte die Opposition zur Verfassungsvorlage stärken und das gesamte Reformwerk gefährden. Eine Vorlage zum Bistumsartikel sei *nach* der Annahme der Verfassung dem Volk als Teilrevision zu unterbreiten.

Im Rahmen von Art. 72 erscheint der Genehmigungsvorbehalt des Bundes gleichsam als spezifische Auflage im Rahmen der allgemeinen „Zuständigkeit der Kantone zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften und zum Abschluss von Konkordaten, insbesondere über die Errichtung und Gebietsumschreibung von Bistümern“.

### **1.3 Die Bedeutung von Religion und Religionsgemeinschaften**

Im November 1997 beschlossen die nationalrätliche und die ständerätliche Verfassungskommission, den Antrag auf Streichung des gesamten Artikels 72 zu stellen. Der Ständerat stimmte diesem Antrag am 4. März 1998 zu und strich den ganzen „Religionsartikel“, also alle drei Absätze, aus dem bundesrätlichen Entwurf. Daraufhin beschloss die RKZ an ihrer Plenarversammlung vom 20./21. März 1998 in Genf folgende Stellungnahme:

**1. Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), die Vereinigung der kantonalen Landeskirchen und verwandter Organisationen, betrachtet die Streichung der Absätze 1 (Zuständigkeit der Kantone) und 2 (Wahrung des religiösen Friedens) als mit dem Prinzip der Nachführung unvereinbar. Eine Streichung könnte das gesamte Reformwerk gefährden.**

**2. Die RKZ hat sich nie für die Beibehaltung des „Bistumsartikels“ eingesetzt, der hier in Absatz 3 aufscheint. Sie überlässt die Beurteilung, ob er im Sinn einer Neuerung zu streichen ist, den Behörden. Bei einer Streichung ist freilich die Wahrung des verfassungsrechtlichen Inhalts dieser Bestimmung durch Beibehaltung von Absatz 1 umso entscheidender.**

Als erstes Argument betonte die RKZ in ihrem Bericht, eine Streichung der Absätze 1 und 2 spiegle eine „überholte laizistische Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften“. Der Staat habe grundsätzlich - trotz seiner weltanschaulichen Neutralität - ein vitales Interesse daran, „das Verhältnis zu den Religionen und zu deren institutionalisierten Formen, den Kirchen bzw. den Religionsgemeinschaften, einvernehmlich und fruchtbringend zu regeln. Dies gilt um so mehr in einer Zeit, da Religiositäten und Religionen auf neue Weise als Elemente der säkularisierten Gesellschaften auftreten.“

Auch die Schutzpflicht zugunsten des religiösen Friedens, die in Absatz 2 zum Ausdruck komme, sei von Bedeutung. Der religiöse Friede sei nicht nur defensiv durch polizeiliche Massnahmen zu wahren. „Er ist schöpferisch zu gestalten, allenfalls auch durch gesetzgeberische Mittel.“

### **1.4 Das Anliegen der Konkordatspolitik**

Der Artikel 72 blieb dann, gemäss Antrag des Bundesrates, in der Verfassung stehen. Auch Absatz 3, der sogenannte Bistumsartikel, wurde nicht fallen gelassen.

Der Bundesrat eröffnete mit Schreiben vom 14. Dezember 1998, im Auftrag der Staatspolitischen Kommission (SPK) des Ständerates, ein Vernehmlassungsverfahren zur Aufhebung von Art. 50 Abs. 4 der Bundesverfassung von 1874 betreffend die Genehmigungspflicht für die Errichtung neuer Bistümer (Bistumsartikel) und zur Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 22. Juli 1859 betreffend die Lostrennung schweizerischer Landesteile von auswärtigen Bistümern, bzw. das diesbezügliche Verbot des Bundes hiezu.

Im Blick auf diese Teilrevision betr. Bistumsartikel fand ein Vernehmlassungsverfahren statt. Die RKZ beteiligte sich durch ihre Stellungnahme vom 31. März 1999. Der entsprechende Beschluss lautete wie folgt:

**1. Die RKZ ist der Auffassung, dass Schritte zu unternehmen sind, die zur Aufhebung des Bistumsartikels führen, insbesondere mittels Konkordatspolitik.**

**2. Die RKZ teilt die Meinung der Bischofskonferenz, dass für die gesonderte Volksabstimmung über den Bistumsartikel jener Zeitpunkt zu wählen ist, der einen positiven Ausgang verspricht.**

**3. Die RKZ ist der Auffassung, dass die Durchführung einer Volksabstimmung im Jahre 2000 verfrüht ist.**

**4. Die RKZ legt diesem Bescheid die Stellungnahmen einzelner kantonaler staatskirchenrechtlicher Körperschaften sowie einzelner RKZ-Delegationen bei, um die unterschiedlichen Auffassungen im Detail zur Kenntnis zu bringen.**

Das erste Argument, das die RKZ für diese Stellungnahme anführte, war der Hinweis auf das „historische Recht“, nach dem die Kantone für die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zuständig sind: nicht nur innerstaatlich, sondern auch zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge, insbesondere mit dem Heiligen Stuhl. Diese Zuständigkeit hat nichts mit „Kirchenhoheit“ zu tun, d.h. mit einer Hoheit *über* die Kirche.

Das zweite Argument war die Feststellung der Synode 72, dass die Bistumseinteilung aufgrund bestehender völkerrechtlicher Vereinbarungen in einigen Diözesen eng mit der Frage der Bischofswahl verbunden ist. Darum verabschiedete die gesamtschweizerische Synodalversammlung vom 1./2. März 1975 mit 114 Ja-Stimmen, bei 10 Nein und 3 Enthaltungen folgende Empfehlung:

***Die Synode fordert für alle Diözesen eine rechtlich festgelegte Mitwirkung ortskirchlicher Gremien bei der Wahl der Bischöfe. Diese Mitwirkung muss bestehenden Mitentscheidungsformen mindestens gleichwertig sein.***

Dieser Text war von der Bischofskonferenz einstimmig approbiert worden (vgl. die Synodendokumente Basel IX, 4.5; Chur IX, 3.6; Lausanne-Genf-Freiburg 442-464; St. Gallen IX, 6.5; Sitten IX, 3.4; St-Maurice IX, 3.4).

Zum Dritten verwies die RKZ auf die Überlegungen und Anträge der bischöflichen Projekt-Kommission «Bistumsgrenzen» aus dem Jahr 1980. In ihrem Bericht „Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz“ stellte sie dar, welche Beziehung zwischen dem Bistumsartikel der Bundesverfassung und den „konkordatären Bistumsverhältnissen“ besteht (dort S. 108). Sie sprach sich generell für die Fortführung der Konkordatspolitik mit dem Apostolischen Stuhl und für ein schrittweises Vorgehen aus (109-112). Dies widerspreche nicht der Autonomie der Kirche in Bistumsfragen. Sie erörterte auch die Frage: „Einzelkonkordate oder Rahmenkonkordate?“ Als möglicher Inhalt eines Rahmenkonkordates sah sie unter anderem den Inhalt des Bistumsartikels vor. Damit würde die Genehmigungspflicht für die Errichtung neuer Bistümer in eine einvernehmliche Vereinbarung umgewandelt.

Diese Positionen erläuterte die Vertretung der RKZ an der Anhörung der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 23. August 1999 und an der Anhörung der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 25. Mai 2000.

An der Anhörung der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 23. August 1999 erklärten die Regierungen der Kantone Zürich und Genf die Bereitschaft implizit, unter Mitwirkung des Bundes Konkordate mit dem Heiligen Stuhl über Bistumsfragen ins Auge zu fassen.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Protokoll der Sitzung der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 23./24. August 1999 in Horgen (Seehotel Meierhof), Tr. 1. 94.433 s Pa.Iv. Huber. Aufhebung von Artikel 50 Absatz 4 BV. „Genehmigungspflicht für die Errichtung neuer Bistümer“, a) Anhörungen.

Voten von Dr. Markus Notter, Regierungsrat des Kantons Zürich, S. 3 und S. 11. Er führte unter anderem aus (S. 3): „Wir haben für die Erarbeitung unserer Stellungnahme unsere drei öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, die evangelisch-reformierte Landeskirche, die römisch-katholische Körperschaft und die christkatholische Kirchgemeinde, um ihre Meinung gebeten. Alle drei Kirchen sind zum gleichen Ergebnis gekommen, mit etwas voneinander abweichenden Begründungen. Der Regierungsrat hat - als treusorgende christliche Obrigkeit - diese Stellungnahmen zu seiner eigenen gemacht, und zwar nicht aus formalen, sondern aus inhaltlichen Gründen, weil sie uns überzeugt haben.“

Schriftlicher Beitrag von Paul-Olivier Vallotton, représentant du Conseil d'Etat de la République et du Canton de Genève, Beilage zum Protokoll (7 Seiten mit Anhängen). Hier betont die Regierung von Genf: «Ce qu'il faut supprimer dans l'article sur les évêchés, ce n'est pas le côté droit international, c'est l'approbation préalable (vorherige Genehmigung) requise pour la création des évêchés, qui n'a jamais été utilisée, qui est vexatoire, comme si l'Eglise catholique devait être mise sous tutelle: cela les protestants doivent le comprendre.» Zusätzliches Votum, Protokoll S. 14: «A Genève, les protestants fondamentalistes craindraient une décision unilatérale du Saint-Siège. Toutefois, je suis convaincu que les Genevois seraient d'accord de créer un évêché à Genève s'il pouvait y avoir un traité de droit international entre le Saint-Siège et le canton.»

## 2. Die Anliegen der Schweizer Bischofskonferenz (SBK)

Die Bischofskonferenz hat stets gefordert, der Bistumsartikel müsse ersatzlos und bedingungslos aufgehoben werden. Er verletze die Religionsfreiheit, diskriminiere die katholische Kirche und sei völkerrechtswidrig. Sie bedauerte, dass er trotz Ankündigung des Bundesrates nicht bereits bei der Totalrevision der Verfassung fallen gelassen wurde.

Bischof Amédée Grab, Präspräsident der Bischofskonferenz, legte die Position der Bischofskonferenz an der Anhörung der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 23. August 1999 dar.<sup>4</sup> Dabei betonte er: „Wir wollen wirklich nicht, dass die Bistumsfrage eigenmächtig vom Heiligen Stuhl geregelt wird.“<sup>5</sup>

Bischof Dr. Kurt Koch, Vizepräsident der Bischofskonferenz, legte die Position der Bischofskonferenz seinerseits an der Anhörung der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 25. Mai 2000 dar.<sup>6</sup> Er erläuterte sie ebenfalls an der Tagung des Instituts für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Universität Freiburg vom 28. September 2000 über das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung. Die erweiterte Fassung seiner Ausführungen liegt veröffentlicht vor.<sup>7</sup>

Zuerst seien nun, unter 2.1 bis 2.5, die Überlegungen der Bischofskonferenz gemäss den Aussagen von Bischof Koch - unter einigen Stichwörtern zusammengefasst (die Ziffern in Klammern beziehen sich, wenn nicht anders vermerkt, auf den publizierten Text).

Am Schluss folgt unter 2.6 ein Hinweis auf die Aussagen der Bischofskonferenz in der Pressemitteilung vom 7. März und an der Pressekonferenz vom 8. März 2001.

### 2.1 Zum Grundrecht auf Religionsfreiheit

Die mit dem Bistumsartikel stipulierte Genehmigungspflicht bei der Errichtung von Bistümern verletze den Grundsatz der Kirchenfreiheit und damit das Grundrecht der korporativen Religionsfreiheit: nämlich die „Freiheit der Kirche, sich selber, und zwar unabhängig vom Staat, so zu organisieren, wie es ihren pastoralen Bedürfnissen entspricht. Hoheitliche Eingriffe des Staates in die Organisationsfreiheit der Kirchen seien jedenfalls mit diesen Grundrechten nicht zu vereinbaren.“ (98)

### 2.2 Zum Verhältnis mit dem Völkerrecht

Der Bistumsartikel sei völkerrechtswidrig. „Zumindest wird er es in einem konsequent weiterentwickelten Völkerrecht sein“ (98). Eine Studie des Freiburger Instituts für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht komme zwar zum Ergebnis, der Bistumsartikel sei „nicht per se völkerrechtswidrig“ und deshalb bestehe „keine Notwendigkeit, den Bistumsartikel aus der Verfassung zu streichen“. Die Studie wolle denn auch den Bistumsartikel „bloss“ als eine religionspolizeiliche Norm verstanden wissen (vgl. dazu 99). Dies sei jedoch überflüssig, da die Bundesverfassung genügend Bestimmungen über die innere Sicherheit des Staates enthalte. Und für die römisch-katholische Kirche sei keine religionspolizeiliche Sondernorm notwendig.

<sup>4</sup> AMÉDÉE GRAB: Aufhebung von Art. 50 Abs. 4 (bzw. Art. 72, Abs. 3) der Bundesverfassung „Genehmigungspflicht für die Errichtung von Bistümern. Statement bei der Anhörung vor der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Aufhebung des „Bistumsartikels“ am 23. August 1999 in Horgen, Manuskript (2 Seiten). - Sodann liegt das Protokoll dieser Anhörung vor. Es gibt den Wortlaut der Diskussion wieder und enthält im Anhang das erwähnte Manuskript von Bischof Grab.

<sup>5</sup> Protokoll S. 9.

<sup>6</sup> KURT KOCH: Für eine ersatzlose Streichung des Bistumsartikels. Statement bei der Anhörung vor der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zur Aufhebung des „Bistumsartikels“ im Parlamentsgebäude in Bern am 25. Mai 2000, Manuskript (3 Seiten). – Sodann liegt das Protokoll dieser Anhörung vor. Es gibt den Wortlaut der Diskussion wieder und enthält im Anhang das erwähnte Manuskript von Bischof Koch.

<sup>7</sup> KURT KOCH: Religionsrecht der Schweiz im Licht der Religionsfreiheit. In: RENÉ PAHUD DE MORTANGES (Hrsg): Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung. Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Band 10, Freiburg 2001, S. 93-103.

### **2.3 Zur Förderung der Konkordatspolitik**

Von Bedeutung ist, dass Bischof Koch einen wichtigen Aspekt des Beschlusses, den die Bischofskonferenz im Jahr 1975 auf Empfehlung der Synode gefasst hatte, eigens zur Sprache bringt. Dies zeigt zuerst folgende Aussage an der Anhörung der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zitiert: „Die Aufhebung des Bistumsartikels hat nicht die Auflösung der bestehenden Konkordate zur Folge und verbaut nicht den Weg dafür, neue Konkordate einzugehen. Von daher besteht kein Dissens mit der RKZ. Ich finde auch, der konkordatäre Weg sei der viel bessere, und wehre mich nur dagegen, dass gesagt wird, der Bistumsartikel könne erst dann aufgehoben werden, wenn die ganze Schweiz konkordatär ‚beglückt‘ sei. [...] Die Neuerrichtung von Bistümern ist selbstverständlich nicht ohne die Befragung und Meinungsbildung in den Kantonen möglich.“

Im veröffentlichten Text schreibt er: „Neuerrichtungen von Bistümern und die damit zusammenhängende Frage der Bischofsbestellung sind in Zukunft auf dem Weg von Konkordaten und Vereinbarungen zu lösen.“ (100) Der Grund liege darin, dass „nur der konkordatäre und damit bilaterale Weg einem Verständnis des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat“ entspreche. Dagegen würde „die mit dem Bistumsartikel gegebene Perpetuierung eines unilateralen Hoheitsaktes des Bundesrates [...] den ebenfalls anachronistischen Begriff der Kirchenhoheit des Bundes festschreiben“ (101).

Im Zug dieser Konkordatspolitik müssten auch die bestehenden Konkordate in jenen Punkten revidiert werden, die anachronistisch seien (vgl. dazu 100).

### **2.4 Zum Vorschlag eines Religionsartikels**

Bischof Koch führt weiter aus, der Meinung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, dass ein grundlegender Religionsartikel in der Verfassung wichtig wäre, sei zuzustimmen. Für dieses Anliegen dürfe jedoch nicht der Bistumsartikel als «Steigbügel» missbraucht werden. Ein Religionsartikel habe seinen legitimen Ansatz nicht in Absatz 3, sondern nur in Absatz 1 und 2. Er müsste folgende Eckdaten berücksichtigen (vgl. dazu 94-96). Absatz 3 sei auf jeden Fall aufzuheben, „sei es auf dem Weg eines neuen Religionsartikels oder sei es auf dem Weg einer ersatzlosen Streichung“.

### **2.5 Zur Verknüpfung mit innerkirchlichen Anliegen**

Das „zweifelloso problematischste Ansinnen in der Diskussion um den Bistumsartikel“ stamme von „massgeblichen Kreisen innerhalb der römisch-katholischen Kirche“ (101). Sie „setzen sich für die Erhaltung des Bistumsartikels ein und erwarten vom Staat Schützenhilfe bei der Lösung der in ihren Augen bestehenden Probleme innerhalb der römisch-katholischen Kirche“. Auf dieses problematische Ansinnen, den Staat bei der Lösung von innerkirchlichen Problemen zu Hilfe zu rufen, habe Bundesrätin Ruth Metzler am 13. September 2000 vor dem Nationalrat mit Recht geantwortet: „Der Staat hat sich grundsätzlich aus innerkirchlichen Streitigkeiten herauszuhalten (101-102).“

### **2.6 „Mitsprachrecht der Katholiken“**

Das Pressecommuniqué der Bischofskonferenz vom 7. März 2001 enthielt folgende Aussage: „Die SBK vertritt das Anliegen eines vermehrten Mitspracherechtes der Katholiken im Rahmen einer möglichen Änderung der Bistumsgrenzen und ist der Meinung, dass der Bistumsartikel eine solche Mitverantwortung nicht begünstigt.“

An der Pressekonferenz vom 8. März 2001 wies Bischof Grab darauf hin, man sei derzeit im Gespräch mit der RKZ, um eine gemeinsame Position zu finden. Die Neue Zürcher Zeitung glaubt feststellen zu dürfen: „Grab ist zuversichtlich, dass SBK und RKZ zu einer übereinstimmenden Position kommen werden.“

### 3. Die Anliegen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK)

Pfarrer Thomas Wipf, Präsident des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, legte die Anliegen des Kirchenbundes an der Anhörung der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 25. Mai 2000 dar.<sup>8</sup> Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### 3.1 Einen neuen Religionsartikel mit Gesamtschau erarbeiten

Der Bistumsartikel sei nur ein isolierter Bestandteil einer *insgesamt* überholten Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Dieses Verhältnis müsse *generell* überdacht und, wo nötig, neu formuliert werden.

Dies habe in einer Gesamtsicht zu geschehen: Kirchen und Religionsgemeinschaften gehörten zur Lebenswirklichkeit auch unseres Landes. Sie seien Teil der staatlichen und gesellschaftlichen „Öffentlichkeit“. In der geltenden Bundesverfassung werde diese Wirklichkeit jedoch nur im negativen, abwehrenden Sinn angesprochen.

Der heutige Artikel 72 der Verfassung stamme aber im wesentlichen aus der alten Verfassung. Er entspreche nicht mehr der heutigen Entwicklung und Situation. Der Kirchenbund schlage darum einen neuen Religionsartikel vor, der in die folgende Richtung gehen könnte:

- Die grundsätzliche Anerkennung der Bedeutung der Religion und ihres öffentlichen Charakters für die Gesellschaft und damit für den Staat (soziale, ethische, kulturelle Werte).
- Eine generelle Aussage über das Verhältnis des Staates zu den religiösen Institutionen und Gruppierungen in unserm Land, wobei die „Kirchenhoheit“ gemäss Artikel 3 der Verfassung bei den Kantonen verbleiben sollte.
- Die Anerkennung des Rechtes der religiösen Organisationen, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu regeln.
- Voraussetzung dafür sei, dass sie sich an die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen hielten und für Toleranz einträten.

#### 3.2 Die Interessen der anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften einbeziehen

Die Erarbeitung eines Religionsartikels müsse in einem Gesamtzusammenhang geschehen, damit auch die Anliegen und Überlegungen der anderen christlichen Kirchen und Konfessionen aufgenommen würden. Dabei wäre auch die einzigartige Privilegierung der katholischen Kirche im Hinblick auf ihren direkten diplomatischen Zugang zum Bund zu thematisieren.

Es bestehe ein ausgesprochenes Ungleichgewicht in den Beziehungen des Bundes zu den beiden Hauptkonfessionen, obwohl die Schweiz mit Genf Sitz des Ökumenischen Rates der Kirchen und des Reformierten Weltbundes sei (d. h. der grössten internationalen ökumenischen Zusammenschlüsse).

Auch zwei bischöflich verfasste Kirchen, nämlich die christkatholische und die evangelisch-methodistische, befürworteten einen neuen Religionsartikel und widersetzten sich der ersatzlosen Streichung des Bistumsartikels. Die evangelisch-methodistische Kirche rege zusätzlich an, im Zusammenhang mit einem neuen Religionsartikel auch die Frage zu prüfen, ob eine Ansprechstelle für Fragen der Religion auf Bundesebene geschaffen werden könnte (etwa im Sinn eines kleinen Bundesamtes für Religion).

---

<sup>8</sup> SCHWEIZERISCHER EVANGELISCHER KIRCHENBUND: Anhörung SPK-N, Bern, 25. Mai 2000, Votum Pfarrer Thomas Wipf, Präsident des Rates. Manuskript (3 Seiten).



### 3.3 Nicht das Grundanliegen durch den Kampf um ein Symbol gefährden

Als Kirchen und Religionsgemeinschaften sollten wir das Gesamt im Auge haben und gemeinsam antreten. Die isolierte Diskussion über den Bistumsartikel könnte sonst, dies sei zu befürchten, als „Kampf um ein Symbol“ an berechtigten Anliegen vorbeigehen, Emotionen wecken und auch die ökumenische Situation belasten, was wir absolut vermeiden wollten.

Die ersatzlose Streichung des Bistumsartikels sei in zeitlicher Hinsicht nicht dringlich. Ein allfälliges Scheitern einer entsprechenden Vorlage würde aber die Diskussion auf lange Zeit hinaus blockieren.

Namhafte Kirchen- und Staatsrechtler verträten die Ansicht, dass der Bistumsartikel die verfassungsmässige Religionsfreiheit oder das Völkerrecht nicht verletze. Er statuiere nicht ein Verbot von Bistümern, sondern lediglich einen Genehmigungsvorbehalt. Eine Genehmigung dürfte nur aus wirklich triftigen Gründen verweigert werden.

Der Bistumsartikel stelle auch keine gezielte Diskriminierung der römisch-katholischen Kirche dar. Er sei 1876 erstmals nicht auf sie, sondern auf die damals neue christkatholische Kirche angewendet worden

## 4. Stimmen anderer Verantwortungs- und Meinungsträger

Aus der Diskussion seien weitere Stimmen ausgewählt. Sie zeigen, dass auch innerhalb der katholischen Bevölkerung unterschiedliche Meinungen bestehen.

### 4.1 Die Anliegen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF)

Frau Caroline Meier-Machen, Vizepräsidentin des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF), hat das Anliegen des Frauenbundes unter anderem in der Zeitschrift «frauen**bunt**» vom Februar 2001 erläutert.<sup>9</sup> Es lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Einerseits sei von den unhaltbaren pastoralen Zuständen in unseren Pfarreien auszugehen. Um eine Wende zu fördern, brauche es Bischöfe, die den Mut hätten, auf der Ebene der Gesamtkirche die pastoralen Interessen der Menschen und Gemeinden zu vertreten und durchzusetzen. Dazu gehöre auch die Gleichberechtigung der Frauen bei der Zulassung zum Vorsitz der Eucharistiefeier. An solchen „aufmüpfigen Bischöfen“ sei Rom freilich nicht interessiert. Sie seien nur zu bekommen, wenn für die Wahl der Bischöfe für alle Diözesen eine rechtlich festgelegte Mitwirkung ortskirchlicher Gremien erreicht werde.
- Andererseits sei von der Forderung auszugehen, die 1975 in die bekannte Empfehlung der Synode 72 eingegangen und die von der Bischofskonferenz damals einstimmig zum Beschluss erhoben worden sei: für die Wahl der Bischöfe in allen Diözesen eine rechtlich festgelegte Mitwirkung, die den bestehenden Mitentscheidungsformen mindestens gleichwertig sei.

In diesem Sinn seien Konkordate für alle Bistümer zu erzielen. Denn die Errichtung und Neueinteilung von Bistümern sei mit der Frage der Bestellung von Bischöfen verknüpft.

Konkordate könnten sicher auch ohne den Bistumsartikel ausgehandelt werden. Aber ohne Bistumsartikel sei es schwieriger. Darum sei es für eine Streichung noch zu früh.

Solange der Bistumsartikel bleibe, stünden die Kantone und der Bund unter dem Druck, Konkordate mindestens auch für jene Bistümer auszuhandeln, die noch keines hätten. Werde er gestrichen, bestehe die Gefahr, dass das Anliegen der Synode 72 und der Beschluss der Bischofskonferenz von 1975 nie mehr realisiert werde.

<sup>9</sup> Yvonne Kane: Bistumsartikel - Für eine Streichung ist es noch zu früh. Interview mit Caroline Meier-Machen, frauen**bunt**, Luzern, Februar 2001, S. 8-10.

Dies habe durchaus einen staatspolitischen Aspekt. Denn der Bistumsartikel stehe auch in Beziehung zu einem historischen Recht völkerrechtlicher Natur. Völkerrechtliche Konkordate seien Sache von Bund und Kantonen – zusammen mit dem Heiligen Stuhl. „Wir sind nicht nur Katholikinnen, wir sind auch Schweizer Bürgerinnen. Der Staat hat sehr wohl die Aufgabe, zu schauen, dass es seinen Bürgerinnen und Bürgern gut geht, das heisst z.B. sich für deren kirchliche und religiöse Anliegen einzusetzen.“ Sobald die Politikerinnen und Politiker ihre Aufgaben wahrgenommen hätten und für alle Bistümer gute Konkordate bestünden, könne der Artikel ruhig gestrichen werden. Vorher aber nicht.“

Über die Frage des Bistumsartikels hinaus sei es wichtig, die gewachsenen staatskirchenrechtlichen Strukturen aufrecht zu erhalten. „Sie sind einzigartig in der Schweiz und bilden eine nicht zu unterschätzende Gelegenheit zur Mitwirkung und Mitverantwortung der Laien bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens.“

## 4.2 Gutachten des Instituts für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Freiburg

Das Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Universität Freiburg veröffentlichte im September 2000 die Studie „Ist der Bistumsartikel völkerrechtswidrig?“<sup>10</sup> Sie kommt zum Ergebnis, der Bistumsartikel sei „nicht per se völkerrechtswidrig“. Deshalb bestehe „keine Notwendigkeit, den Bistumsartikel aus der Verfassung zu streichen“. Er könne auch völkerrechtskonform ausgelegt und angewendet werden.

## 4.3 Weitere Stimmen

Alt Nationalrat Dr. Hans Georg Lüchinger veröffentlichte in der Neuen Zürcher Zeitung vom 12. Oktober 2000 den folgenden Artikel: „Mehr Mitsprache in der katholischen Kirche. Ein Beitrag zur Diskussion über den Bistumsartikel.“ Darin unterstützte er die Forderung der RKZ, die Aufhebung des Bistumsartikels durch eine Aktivierung der Konkordatspolitik vorzubereiten.

Dr. Walter Gut, Jurist, Publizist und ehemaliger Luzerner Regierungsrat, veröffentlichte im Herbst 2000 das Buch „Fragen zur Rechtskultur in der katholischen Kirche“<sup>11</sup>. Er stellte es in einem Interview im KIPA-Dienst vom 11. Oktober 2000 der Öffentlichkeit vor. Gut warf der RKZ unter anderem Überschreitung ihrer Kompetenzen vor, insbesondere wegen der Stellungnahmen, die sie nach seiner Meinung zum Bistumsartikel abgegeben hat.<sup>12</sup>

Die Herbert-Haag-Stiftung für Freiheit in der Kirche verlieh dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund am 9. März 2001 in Luzern den Herbert-Haag-Preis 2001. Die Stiftung wollte damit vor allem den Einsatz honorieren, den der Frauenbund zur Erhaltung der staatskirchenrechtlichen Strukturen in der Schweiz „und zur Beibehaltung des Bistumsartikels in der Bundesverfassung bewiesen hat.“

---

<sup>10</sup> Veröffentlicht in RENÉ PAHUD DE MORTANGES (Hrsg): Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung. Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Band 10, Freiburg 2001, S. 137-172.

<sup>11</sup> WALTER GUT: Fragen zur Rechtskultur in der katholischen Kirche. Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht. Band 9, Freiburg Schweiz, 2000.

<sup>12</sup> Vgl. dazu die Richtigstellung von Alois Odermatt im KIPA-Dienst vom 7. November 2000 und in folgendem Artikel: „Schritte zur Aufhebung des Bistumsartikels unternehmen“ - Die Position der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) in der Diskussion über den Genehmigungsvorbehalt des Bundes bei der Errichtung von Bistümern. In: RENÉ PAHUD DE MORTANGES (Hrsg): Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung. Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Band 10, Freiburg 2001, S. 105-122.

## 5. Aktuelle Fragestellung

Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) hat nach innen wie nach aussen eine offene Diskussion befürwortet. Nur so könnten anstehende Fragen in einem demokratischen Prozess geklärt werden.

Aufgrund der vorgelegten Informationen ist nun zusammenfassend festzustellen, welche Fragen im Lauf der Diskussion geklärt wurden oder einer Klärung näher gebracht wurden.

### 5.1 Zur Zuständigkeit der Kantone

Die RKZ hat darauf hingewirkt, dass die Zuständigkeit der Kantone zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in der neuen Bundesverfassung ausdrücklich nicht nur innerstaatlich, sondern auch zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge, insbesondere mit dem Heiligen Stuhl, unzweifelhaft festgeschrieben werde.

Dieses Anliegen ging in Art. 72 Abs. 1 der neuen Bundesverfassung ein.

*Im Blick auf die Volksabstimmung ist in Erwägung zu ziehen:*

- *Bei einer Aufhebung des Bistumsartikels bleibt die Zuständigkeit der Kantone zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften und zum Abschluss von Konkordaten, insbesondere über die Errichtung und Gebietsumschreibung von Bistümern, gewahrt.*
- *Die Bischofskonferenz hat wiederholt versichert, eine Errichtung oder Gebietsänderung von Bistümern werde auch nach einer Aufhebung des Bistumsartikels nur in Kontakt mit den entsprechenden Behörden und nach entsprechender Meinungsbildung in den Kantonen erfolgen.*

### 5.2 Zur Konkordatspolitik

Die RKZ war der Auffassung, dass die Konkordatspolitik eine Aufhebung des Bistumsartikels vorbereiten würde. Dazu brauche es allerdings Zeit. Darum sei jetzt eine Volksabstimmung verfrüht.

Bundesrat und Parlament haben diesen Vorschlag leider verworfen. Offensichtlich fehlt in Bund und Kantonen der politische Wille, die Verantwortung auf diesem Gebiet wahrzunehmen.

*Im Blick auf die Volksabstimmung ist in Erwägung zu ziehen:*

- *Die Bischofskonferenz hat versichert, Neuerrichtungen von Bistümern und die damit zusammenhängende Frage der Bischofsbestellung seien in Zukunft für alle Bistümer der Schweiz auf dem Weg von Konkordaten und Vereinbarungen zu lösen. Diese Absicht entspricht der Forderung der Synode 72, welche die Bischofskonferenz 1975 einstimmig gutgeheissen hat: „Die Synode fordert für alle Diözesen eine rechtlich festgelegte Mitwirkung ortskirchlicher Gremien bei der Wahl der Bischöfe. Diese Mitwirkung muss bestehenden Mitentscheidungsformen mindestens gleichwertig sein.“*
- *Die Regierungen der Kantone Zürich und Genf haben die Bereitschaft erklärt, unter Mitwirkung des Bundes Konkordate mit dem Heiligen Stuhl über Bistumsfragen ins Auge zu fassen.*

### 5.3 Zum Religionsartikel

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund betrachtet den Bistumsartikel als ein isoliertes Element in einer insgesamt überholten Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Das Gesamt müsse durch einen Religionsartikel neu geordnet werden. Das Herausbrechen eines einzelnen Elementes gefährde das Vorhaben selbst.

In diesem Zusammenhang hatte die RKZ die Meinung vertreten, die Überlegungen des Kirchenbundes seien gerade aus „staatspolitischer Verantwortung“ von Bedeutung. Denn der Staat habe - trotz seiner weltanschaulichen Neutralität - ein vitales Interesse daran, das Verhältnis zu den Religionen und zu deren institutionalisierten Formen, den Kirchen bzw. den Religionsgemeinschaften, einvernehmlich und fruchtbringend zu regeln. Im übrigen sei alles zu vermeiden, was den konfessionellen Frieden gefährde

Bundesrat und Parlament haben auch diesen Vorschlag verworfen. Offensichtlich neigen sie zu einer überholten laizistischen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften.

*Im Blick auf die Volksabstimmung ist in Erwägung zu ziehen:*

- *Nach einer Aufhebung des Bistumsartikels wird es schwieriger sein, Bundesrat und Parlament für eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zu gewinnen. Umso ernsthafter ist dann die Aufgabe anzugehen, das gewachsene Staatskirchenrecht aufzuarbeiten und angesichts neuer Entwicklungen zum modernen Religionsrecht weiterzuentwickeln.*
- *Auch die Bischofskonferenz begrüsst die Erarbeitung eines neuen Religionsartikels. Dies habe jedoch unabhängig von der Aufhebung des Bistumsartikels zu erfolgen. Der Religionsartikel müsse das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften im Sinn einer kritisch-loyalen Partnerschaft gestalten.*

### 5.4 Ergebnis

Diese Zusammenstellung zeigt, dass einige Erwartungen erfüllt, andere enttäuscht wurden. Wesentliche Punkte kamen zur Sprache und wurden zum Teil geklärt.

Andererseits liegen bedeutende Erläuterungen und Erklärungen der Bischofskonferenz vor. Sie sind bei der Stellungnahme zur Volksabstimmung in Erwägung zu ziehen.

Zürich, den 19. März 2001

Alois Odermatt

## B E S C H L U S S

*Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) hat konsequent die Auffassung vertreten, mittels Konkordatspolitik seien Schritte zu unternehmen, die zur Aufhebung des sogenannten „Bistumsartikels“, das heisst des Genehmigungsvorbehalts des Bundes für die Errichtung von Bistümern (Art. 72 Abs. 3 BV), führen sollen; dazu brauche es allerdings Zeit. Bundesrat und Parlament haben diesen Vorschlag abgelehnt; die Volksabstimmung findet bereits am 10. Juni 2001 statt. Die RKZ nimmt wie folgt Stellung:*

### Es wird in Erwägung gezogen

1. Die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 schreibt die Zuständigkeit der Kantone zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften ausdrücklich nicht nur innerstaatlich, sondern auch zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen mit dem Heiligen Stuhl, insbesondere über die Errichtung und Gebietsumschreibung von Bistümern, unzweifelhaft fest (Art. 72 Abs. 1).
2. Die gesamtschweizerische Synode 72 beschloss am 1./2. März 1975 folgende Empfehlung, welche die Bischofskonferenz einstimmig gutgeheissen hat: „Die Synode fordert für alle Diözesen eine rechtlich festgelegte Mitwirkung ortskirchlicher Gremien bei der Wahl der Bischöfe. Diese Mitwirkung muss bestehenden Mitentscheidungsformen mindestens gleichwertig sein.“ Der einzige Weg dazu ist, unter den heutigen Verhältnissen, der konkordatäre Weg.
3. Die Bischofskonferenz hat sich in jüngster Zeit mehrfach im Sinn dieses Beschlusses geäußert. Ihr Präsident unterstrich am 23. August 1999 vor der Staatspolitischen Kommission des Ständerates: „Wir wollen wirklich nicht, dass die Bistumsfrage eigenmächtig vom Heiligen Stuhl geregelt wird.“ Ihr Vizepräsident versicherte am 25. Mai 2000 vor der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates: „Die Neuerrichtung von Bistümern ist selbstverständlich nicht ohne die Befragung und Meinungsbildung in den Kantonen möglich.“ Er ergänzte und veröffentlichte seine Erklärung. Darin sagt er: „Neuerrichtungen von Bistümern und die damit zusammenhängende Frage der Bischofsbestellung sind in Zukunft auf dem Weg von Konkordaten und Vereinbarungen zu lösen. [...] Auf jeden Fall entspricht nur der konkordatäre und damit bilaterale Weg einem Verständnis des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, das auf einer einvernehmlichen Kooperation beruht.“ Auf der gleichen Linie betonte die Bischofskonferenz in ihrer Pressemitteilung vom 7. März 2001, sie vertrete „das Anliegen eines vermehrten Mitspracherechts der Katholiken im Rahmen einer möglichen Änderung der Bistumsgrenzen“.

## Es wird beschlossen

- 1. Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) empfiehlt ihren kantonal-kirchlichen Mitgliedern, die Aufhebung des Bistumsartikels zu unterstützen.**
- 2. Die RKZ erinnert an die durch die neuesten Aussagen der Bischofskonferenz bekräftigten Beschlüsse der Synode 72 und fordert deren Umsetzung durch eine aktive Konkordatspolitik. Sie erklärt sich bereit, die Bischofskonferenz dabei zu unterstützen.**
- 3. Die RKZ unterstützt das Begehren, einen neuen Religionsartikel zu erarbeiten, der das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften gestaltet.**

Die RKZ erinnert an die Weisung des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965), wonach die Christen „berechtigte Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Ordnung irdischer Dinge“ anerkennen sollen. „Und die anderen, die als einzelne oder kollektiv solche Meinungen anständig vertreten, sollen sie achten“ (Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 75).

*Die Plenarversammlung der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) hat diesen Beschluss am 24. März 2001 mit 37 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und mit einer Enthaltung gefasst.*

Dulliken SO, den 24. März 2001

Dr. Peter Plattner, Präsident

Dr. Alois Odermatt, Geschäftsführer

Für Informationen: Geschäftsstelle RKZ, Hirschengraben 66, Postfach 895, 8025 Zürich,  
Tel. 01/251 77 85, Fax 01/251 59 64, E-mail: [rkz@kath.ch](mailto:rkz@kath.ch) (Alois Odermatt, Geschäftsführer)

Internet-Adresse: <http://www.kath.ch/rkz>